

Tagung 1994 vorgelegte diesbezügliche Arbeitspapier⁴⁸, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln;

- ii) andere konkrete Vorschläge im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden oder die ihm auf seiner Tagung 1995 vorgelegt werden könnten, namentlich den Vorschlag betreffend die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Effizienz und den überarbeiteten Vorschlag zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu behandeln;
- b) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und dabei
- i) seine Behandlung des Vorschlags betreffend Regeln der Vereinten Nationen für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen;
 - ii) seine Behandlung anderer konkreter Vorschläge zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;
- c) die Frage der Streichung der in Artikel 53 Absätze 1 und 2 und in Artikel 107 enthaltenen "Feindstaaten"-Klauseln der Charta zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung die geeignetste rechtliche Vorgehensweise in dieser Angelegenheit zu empfehlen;
- d) seine Behandlung der Frage der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fortzusetzen;
5. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem* zu bedenken, wie wichtig es ist, daß allgemeines Einvernehmen erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;
6. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten an seinen Sitzungen, einschließlich der Sitzungen seiner Arbeitsgruppe, auch weiterhin zulassen wird, und beschließt außerdem, daß der Sonderausschuß ermächtigt ist, andere Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen einzuladen, an seiner Plenardebatte über bestimmte Gegenstände teilzunehmen, wann immer er der Auffassung ist, daß ihre Teilnahme seiner Tätigkeit förderlich wäre;
7. *ersucht* den Sonderausschuß, sich auf seiner Tagung 1995 auch weiterhin mit der Überprüfung seiner Zusammensetzung zu befassen, insbesondere den Vorschlag betreffend die uneingeschränkte Mitwirkung aller Mitgliedstaaten an seiner Tätigkeit zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/59. Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts zur Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze beiträgt,

in ernster Besorgnis über die steigende Zahl von Angriffen auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, die zu Todesfällen und schweren Verletzungen geführt haben,

eingedenk dessen, daß Einsätze der Vereinten Nationen in Situationen durchgeführt werden können, die Gefahren für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals mit sich bringen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, die Vorkehrungen für den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verstärken und weiter zu verfolgen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/37 vom 9. Dezember 1993, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit und Unversehrtheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals eingerichtet hat, mit besonderer Bezugnahme auf die Verantwortlichkeit für Angriffe auf dieses Personal,

unter Berücksichtigung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁴⁹, insbesondere des überarbeiteten Verhandlungswortlauts, der aus den Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses hervorgegangen ist,

unter Hinweis auf ihren entsprechend der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses gefaßten Beschluß, auf ihrer laufenden Tagung im Rahmen des Sechsten Ausschusses wieder eine Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, die Prüfung des überarbeiteten Verhandlungswortlauts und der damit zusammenhängenden Vorschläge fortzusetzen,

nach Behandlung des Entwurfs der Konvention, der von der Arbeitsgruppe erstellt⁵⁰ und dem Sechsten Ausschuß zur Prüfung und Annahme vorgelegt wurde,

1. *verabschiedet* die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist, und legt die Konvention zur Unterzeichnung und Ratifika-

⁴⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33), Ziffer 52.

⁴⁹ Ebd., Beilage 22 (A/49/22).

⁵⁰ A/C.6/49/L.4, Anhang.

tion, Annahme oder Genehmigung beziehungsweise zum Beitritt auf;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten;

3. *empfiehlt* allen zuständigen Organen der Organisation, die Frage der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals laufend weiterzuverfolgen;

4. *unterstreicht* die Bedeutung, die sie dem raschen Abschluß einer umfassenden Überprüfung der Regelungen betreffend die Gewährung von Schadenersatz im Falle von Tod, Invalidität, Verletzung oder Krankheit beimißt, die auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Friedenssicherung zurückzuführen sind, mit dem Ziel, gerechte und angemessene Regelungen auszuarbeiten und eine rasche Entschädigung sicherzustellen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Todesfällen und Verletzungen durch vorsätzliche Angriffe gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal,

in dem Bewußtsein, daß Angriffe gegen Personal, das im Namen der Vereinten Nationen handelt, oder sonstige Mißhandlungen dieses Personals, gleichviel von wem sie begangen werden, nicht gerechtfertigt und nicht hingenommen werden können,

in der Erkenntnis, daß Einsätze der Vereinten Nationen im Interesse der gesamten Völkergemeinschaft und im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu den Bemühungen der Vereinten Nationen in den Bereichen vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung sowie humanitäre und andere Einsätze leistet,

eingedenk der bestehenden Vereinbarungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, einschließlich der von den Hauptorganen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht unternommenen Schritte,

jedoch *in der Erkenntnis*, daß die bestehenden Schutzmaßnahmen für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal unzureichend sind,

in der Erkenntnis, daß die Wirksamkeit und Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen erhöht werden, wenn solche Einsätze mit Zustimmung und unter Mitwirkung des Gaststaats durchgeführt werden,

mit dem Aufruf an alle Staaten, in denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal eingesetzt ist,

und an alle anderen, auf die dieses Personal angewiesen ist, umfassende Unterstützung zu leisten, um die Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen und die Erfüllung ihres Mandats zu erleichtern,

überzeugt, daß dringend angemessene und wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Angriffen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und zur Bestrafung derjenigen, die solche Angriffe durchgeführt haben, getroffen werden müssen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Konvention

- a) bedeutet "Personal der Vereinten Nationen"
 - i) Personen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen als Angehörige militärischer, polizeilicher oder ziviler Bestandteile von Einsätzen der Vereinten Nationen eingestellt oder eingesetzt werden,
 - ii) andere Bedienstete und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation, die sich in amtlicher Eigenschaft in dem Gebiet aufhalten, in dem ein Einsatz der Vereinten Nationen durchgeführt wird;
- b) bedeutet "beigeordnetes Personal"
 - i) Personen, die von einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen Organisation mit Zustimmung des zuständigen Organs der Vereinten Nationen abgestellt werden,
 - ii) Personen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen oder von einer Sonderorganisation oder der Internationalen Atomenergie-Organisation eingestellt werden,
 - iii) Personen, die von einer humanitären nichtstaatlichen Organisation oder Einrichtung im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen oder mit einer Sonderorganisation oder der Internationalen Atomenergie-Organisation eingesetzt werden,

um Tätigkeiten zur Unterstützung der Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen durchzuführen;

c) bedeutet "Einsatz der Vereinten Nationen" einen Einsatz, der von dem zuständigen Organ der Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen festgelegt und unter der Autorität und Aufsicht der Vereinten Nationen durchgeführt wird,

- i) wenn der Einsatz dem Zweck der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dient oder
- ii) wenn der Sicherheitsrat oder die Generalversammlung für die Zwecke dieser Konvention erklärt hat, daß ein außergewöhnliches Risiko für die Sicherheit des an dem Einsatz teilnehmenden Personals besteht;

d) bedeutet "Gaststaat" einen Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Einsatz der Vereinten Nationen durchgeführt wird;

e) bedeutet "Transitstaat" einen Staat, mit Ausnahme des Gaststaats, in dessen Hoheitsgebiet sich Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal oder seine Ausrüstung im Zusammenhang mit einem Einsatz der Vereinten Nationen im Transit oder vorübergehend befindet.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Konvention findet auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie auf Einsätze der Vereinten Nationen im Sinne des Artikels 1 Anwendung.
2. Diese Konvention findet keine Anwendung auf einen vom Sicherheitsrat als Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen genehmigten Einsatz der Vereinten Nationen, bei dem Angehörige des Personals als Kombattanten gegen organisierte bewaffnete Verbände eingesetzt sind und auf den das Recht der internationalen bewaffneten Konflikte anwendbar ist.

Artikel 3

Kennzeichnung

1. Die militärischen und polizeilichen Bestandteile eines Einsatzes der Vereinten Nationen sowie ihre Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge tragen eine Schutzkennzeichnung. Anderes Personal sowie andere Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge, die an dem Einsatz der Vereinten Nationen beteiligt sind, werden auf geeignete Weise gekennzeichnet, sofern der Generalsekretär der Vereinten Nationen nichts anderes beschließt.
2. Das gesamte Personal der Vereinten Nationen und beigeordnete Personal führt geeignete Ausweispapiere mit sich.

Artikel 4

Vereinbarungen über die Rechtsstellung des Einsatzes

Der Gaststaat und die Vereinten Nationen schließen so bald wie möglich eine Vereinbarung über die Rechtsstellung des Einsatzes der Vereinten Nationen und des gesamten an dem Einsatz beteiligten Personals, die unter anderem Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten für militärische und polizeiliche Bestandteile des Einsatzes umfaßt.

Artikel 5

Transit

Ein Transitstaat erleichtert den ungehinderten Transit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und seiner Ausrüstung zum und vom Gaststaat.

Artikel 6

Achtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften

1. Unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die es genießt, oder der Erfordernisse seiner Aufgaben
 - a) achtet das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Gaststaats und des Transitstaats und

b) unterläßt das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal jede Handlung oder Tätigkeit, die mit dem unparteilichen und internationalen Charakter seiner Aufgaben unvereinbar ist.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verpflichtungen.

Artikel 7

Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals

1. Das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, seine Ausrüstung und seine Räumlichkeiten dürfen nicht angegriffen oder zum Gegenstand einer Handlung gemacht werden, die sie an der Erfüllung ihres Mandats hindert.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten. Insbesondere unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, das in ihrem Hoheitsgebiet eingesetzt ist, vor den in Artikel 9 bezeichneten Straftaten zu schützen.
3. Die Vertragsstaaten arbeiten mit den Vereinten Nationen und gegebenenfalls mit anderen Vertragsstaaten bei der Durchführung dieser Konvention zusammen, insbesondere in allen Fällen, in denen der Gaststaat selbst nicht in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 8

Verpflichtung zur Freilassung oder Rückgabe von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das in Gefangenschaft oder in Haft gehalten wird

Sofern in einem anwendbaren Truppenstatut nichts anderes vorgesehen ist, darf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das bei der Durchführung seiner Aufgaben gefangen oder in Haft genommen wird und dessen Identität festgestellt worden ist, nicht verhört werden und muß umgehend freigelassen und den Stellen der Vereinten Nationen oder anderen zuständigen Stellen zurückgegeben werden. Bis zu seiner Freilassung wird dieses Personal im Einklang mit weltweit anerkannten Menschenrechtsnormen sowie den Grundsätzen und dem Geist der Genfer Abkommen von 1949 behandelt.

Artikel 9

Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal

1. Die vorsätzliche Begehung
 - a) einer Tötung, einer Entführung oder eines sonstigen Angriffs auf die Person oder Freiheit eines Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen oder des beigeordneten Personals;
 - b) eines gewaltsamen Angriffs auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel eines Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen oder des beigeordneten Personals, der geeignet ist, deren Person oder Freiheit zu gefährden;

c) einer Bedrohung mit einem solchen Angriff mit dem Ziel, eine natürliche oder juristische Person zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen;

d) eines Versuchs eines solchen Angriffs und

e) einer Teilnahmehandlung an einem solchen Angriff oder an einem Versuch eines solchen Angriffs oder an der Organisation oder Anordnung eines solchen Angriffs

wird von jedem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht mit Strafe bedroht.

2. Jeder Vertragsstaat bedroht die in Absatz 1 bezeichneten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Taten berücksichtigen.

Artikel 10

Begründung der Gerichtsbarkeit

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird,

b) wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über eine solche Straftat auch begründen,

a) wenn sie von einem Staatenlosen begangen wird, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat,

b) wenn das Opfer Angehöriger dieses Staates ist oder

c) wenn sie begangen wird, um diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

3. Jeder Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit nach Absatz 2 begründet hat, notifiziert dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. Wenn dieser Vertragsstaat später auf diese Gerichtsbarkeit verzichtet, notifiziert er dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

4. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er diese Person nicht nach Artikel 15 an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die ihre Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 oder 2 begründet haben.

5. Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 11

Verhütung von Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

a) alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb und außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, und

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Informationen austauschen sowie gegebenenfalls Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, um die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

Artikel 12

Weitergabe von Informationen

1. Nach Maßgabe der in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen übermittelt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten begangen wurde und der Grund zu der Annahme hat, daß ein Verdächtiger aus seinem Hoheitsgebiet geflohen ist, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem oder den in Betracht kommenden Staaten unmittelbar oder über den Generalsekretär alle sachdienlichen Angaben über die begangene Straftat und alle verfügbaren Informationen, welche die Identität des Verdächtigen betreffen.

2. Ist eine der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten begangen worden, so bemüht sich jeder Vertragsstaat, der Informationen über das Opfer und die Umstände der Straftat besitzt, diese Informationen nach Maßgabe der in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen in vollem Umfang sofort dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem oder den betroffenen Staaten zu übermitteln.

Artikel 13

Maßnahmen zur Gewährleistung der Strafverfolgung oder Auslieferung

1. Wenn die Umstände es rechtfertigen, trifft der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des Verdächtigen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

2. Nach Absatz 1 getroffene Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht unverzüglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und unmittelbar oder über den Generalsekretär folgenden Staaten zu notifizieren:

a) dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde,

b) dem oder den Staaten, deren Angehöriger der Verdächtige ist, oder, wenn er Staatenloser ist, in deren Hoheitsgebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

c) dem oder den Staaten, deren Angehöriger das Opfer ist,

d) anderen interessierten Staaten.

Artikel 14

Strafverfolgung Verdächtiger

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, hat, wenn er ihn nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer gemeinrechtlichen strafbaren Handlung schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

*Artikel 15**Auslieferung von Verdächtigen*

1. Soweit die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten von einem zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag nicht als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen erfaßt werden, gelten sie als von diesem Vertrag erfaßt. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in jeden zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, diese Konvention in bezug auf diese Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten begangen worden, die ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 oder 2 begründet haben.

*Artikel 16**Rechtshilfe in Strafsachen*

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel. In allen Fällen ist das Recht des ersuchten Staates anwendbar.

2. Absatz 1 läßt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

*Artikel 17**Gerechte Behandlung*

1. Jedem, in bezug auf den Ermittlungen oder ein Verfahren wegen einer der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten durchgeführt werden, sind während der gesamten Ermittlungen oder des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung, ein gerechtes Verfahren und voller Schutz seiner Rechte zu gewährleisten.

2. Jeder Verdächtige ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des oder der Staaten, deren Angehöriger er ist oder die sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt sind, oder, wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, der auf seine Bitte zur Wahrung seiner Rechte bereit ist, in Verbindung zu treten und

b) den Besuch eines Vertreters dieses oder dieser Staaten zu empfangen.

*Artikel 18**Notifikation des Ausgangs des Verfahrens*

Der Vertragsstaat, in dem ein Verdächtiger strafrechtlich verfolgt wird, teilt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Ausgang des Verfahrens mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

*Artikel 19**Verbreitung*

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Konvention so weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium ihrer Bestimmungen sowie der einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen.

*Artikel 20**Vorbehaltsklauseln*

Diese Konvention berührt nicht

a) die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts und weltweit anerkannter Menschenrechtsnormen, wie sie in völkerrechtlichen Übereinkünften enthalten sind, hinsichtlich des Schutzes der Einsätze der Vereinten Nationen sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals oder der Pflicht dieses Personals zur Achtung dieses Rechts und dieser Normen,

b) die Rechte und Pflichten der Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zustimmung zur Einreise von Personen in ihre Hoheitsgebiete,

c) die Verpflichtung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, im Einklang mit den Bedingungen des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen zu handeln,

d) das Recht der Staaten, die freiwillig Personal für einen Einsatz der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen, ihr Personal von der Teilnahme an einem solchen Einsatz zurückzuziehen, oder

e) das Recht auf angemessenen Schadenersatz im Fall des Todes, der Invalidität, der Verletzung oder der Krankheit, die auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Friedenssicherung durch Personen, die freiwillig von Staaten für Einsätze der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, zurückzuführen sind.

*Artikel 21**Recht zur Selbstverteidigung*

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt sie das Recht zur Selbstverteidigung.

*Artikel 22**Beilegung von Streitigkeiten*

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die

nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch Absatz 1 oder einen Teil des Absatzes 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 oder den betreffenden Teil des Absatzes 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 23

Überprüfungstreffen

Auf Antrag eines oder mehrerer Vertragsstaaten und mit Genehmigung der Mehrheit der Vertragsstaaten beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Treffen der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Durchführung der Konvention und im Zusammenhang mit ihrer Anwendung etwa aufgetretener Probleme ein.

Artikel 24

Unterzeichnung

Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1995 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 25

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

Beitritt

Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 27

Inkrafttreten

1. Diese Konvention tritt dreißig Tage nach Hinterlegung von zweiundzwanzig Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihr beitrifft, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinter-

legung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 28

Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 29

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

49/60. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991 und ihren Beschluß 48/411 vom 9. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵¹,

nach eingehender Behandlung der Frage der Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus zur Verstärkung des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus beitragen sollte,

1. *billigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigelegt ist;

2. *bittet* den Generalsekretär, alle Staaten, den Sicherheitsrat, den Internationalen Gerichtshof und die entsprechenden Sonderorganisationen, Organisationen und Organe von der Verabschiedung der Erklärung zu unterrichten;

3. *fordert nachdrücklich*, daß alles getan wird, damit die Erklärung allgemein bekannt und voll eingehalten und verwirklicht wird;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit der Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus zu beseitigen;

5. *bittet* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution und die Verwirklichung der Erklärung genau weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, der insbesondere auf die Modalitäten der Umsetzung von Ziffer 10 der Erklärung eingeht;

⁵¹ A/49/257 und Add.1-3.